



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 15/2011

Dezernat 1

Köln, den 15.11.2011

INHALT

Ordnung zum Promotionsausbildungsprogramm

Herausgeber: Der Rektor

**Studienordnung zum Promotionsausbildungsprogramm
an der Deutschen Sporthochschule Köln**

Gültig für das Promotionsstudium gemäß § 4 der Promotionsordnung (PromO)
vom 17. Mai 2011

Präambel

- (1) Mit dem Promotionsausbildungsprogramm soll durch Strukturierung und Optimierung der Promotionsphase eine qualifizierte Ausbildung der Promotionsstudierenden der Deutschen Sporthochschule gesichert werden.
- (2) Mit dem Promotionsausbildungsprogramm soll das Qualifikationsprofil der Promotionsstudierenden verbessert werden durch
 1. Vermittlung und Erwerb von Forschungskompetenz als Voraussetzung für selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten;
 2. Vermittlung interdisziplinärer Kompetenzen zur Verwirklichung disziplinübergreifender Forschungsvorhaben;
 3. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Verbesserung des Wissens- und Projektmanagements sowie eines international akzeptierten Publikationsverhaltens;
 4. Befähigung zum qualifizierten Einsatz in der Lehre;
 5. Förderung der Forschungskooperation durch Einbindung in Austauschprogramme und Teilnahme an Kongressveranstaltungen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsausbildungsprogramm ist der Status einer eingeschriebenen Promotionsstudentin/eines eingeschriebenen Promotionsstudenten an der Deutschen Sporthochschule Köln nach geltender Promotionsordnung.

§ 2

Betreuung

- (1) Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der ersten Betreuerin/dem ersten Betreuer sollte möglichst früh Klarheit über Ziele und Methoden des Promotionsvorhabens hergestellt werden. Dieses soll in Anspruch und Umfang so angelegt sein, dass es grundsätzlich innerhalb von längstens 3 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- (2) Zur Herstellung der Klarheit über Ziele und Methoden des Dissertationsvorhabens soll die Doktorandin/der Doktorand zu Beginn des Promotionsausbildungsprogramms ein Konzept des geplanten Dissertationsprojektes sowie einen Arbeitsplan vorlegen. Der Arbeitsplan umfasst 3-5 Seiten und enthält neben einer Konkretisierung der Forschungsfragestellung auch einen Zeitplan für das Dissertationsvorhaben. Nach einem Jahr folgt dann der erste, nach zwei Jahren der zweite Zwischenbericht; Arbeitsplan und Zwischenberichte werden jeweils von der Stellungnahme der ersten Betreuerin bzw. des ersten Betreuers begleitet. Der Zwischenbericht kann auch in Form einer oder mehrerer Publikationen vorgelegt werden.
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand wird auch dahingehend durch die erste Betreuerin/den ersten Betreuer unterstützt, dass ihr/ihm Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen aufgezeigt werden.

§ 3

Studienumfang und Aufbau

- (1) Das Promotionsausbildungsprogramm muss so strukturiert sein, dass die vorgesehenen Veranstaltungen in 4 Semestern belegt werden können.
- (2) Der Studienumfang beträgt 16 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Das Promotionsausbildungsprogramm umfasst fachübergreifende, interdisziplinäre und fachspezifische Veranstaltungen (Anlage 1).

§ 4

Teilnahme- (TN) und Leistungsnachweise (LN)

Im Rahmen des Promotionsausbildungsprogramms sind Teilnahme- sowie Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 zu erbringen, die beim Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7 Absatz 2 PromO) vorzulegen sind. Die Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Leistungsnachweis kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Die jeweiligen Anforderungen werden von den Leiterinnen und Leitern festgelegt.

§ 5

Organisation der Veranstaltungen

- (1) Die Veranstaltungen für den fachübergreifenden und interdisziplinären Bereich werden zentral von der Hochschule organisiert.
- (2) Die Promotionsberechtigten eines Instituts sind für die Organisation der fachspezifischen Veranstaltungen zuständig und legen die Inhalte und Anforderungen für die Teilnahme- und Leistungsnachweise fest.

- (3) Sollte ein fachspezifisches Forschungskolloquium nicht durchführbar sein, können verwandte Fachdisziplinen ein Forschungskolloquium gemeinsam anbieten.

§ 6

Anerkennung externer Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Die Anerkennung gleichwertiger externer Teilnahme-/Leistungsnachweise kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (2) Die Anerkennung fachspezifischer externer Teilnahme-/Leistungsnachweise erfolgt durch die Betreuerin/den Betreuer.
- (3) Die Anerkennung fachübergreifender externer Teilnahme-/Leistungsnachweise erfolgt auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 7

Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.08.2011 und des Senats vom 08.11.2011.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 15.11.2011

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

Anlage 1

Veranstaltungen	Umfang	Nachweis
Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen	6 SWS	TN/LN
Wissenschaftstheorie	entsprechend 2 SWS	1 TN
Wissenschaftsethik	entsprechend 2 SWS	
Wissensmanagement	entsprechend 2 SWS	LN
Vermittlung interdisziplinärer Kompetenzen	3 SWS	3 TN
fachübergreifendes Forschungskolloquium	entsprechend 2 SWS	TN
Forschungs- und Methodenkolloquium zu aktuellen Forschungsthemen	2 Kolloquien entspricht 1 SWS	2 TN
Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen	7 SWS	2 LN / 2 TN
fachspezifisches Forschungskolloquium und -praktikum (z.B. Mitwirkung an einem Institutsforschungsprojekt)	Kolloquium 14-tägig entspricht 2 SWS Praktikum entspricht 1 SWS	LN TN
TutorInnentätigkeit zur Heranführung an eine selbstständige Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen oder selbständige Lehre	1 Semester entspricht 2 SWS	TN
fachspezifisches Seminar (z.B. Teilnahme an einem „wissenschaftlichen Projekt“ der DSHS, an thematisch relevanten Seminaren der DSHS oder anderer Universitäten)	entspricht 2 SWS	LN

Summe 16 SWS

3 LN, 6 TN